

Information zu zivilrechtlichen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien bei Absage von Veranstaltungen wegen der Corona-Pandemie

Erwägt das Presbyterium einer Kirchengemeinde, eine Veranstaltung wegen der mit dem Coronavirus verbundenen Gefahren abzusagen, so sind die haftungsrechtlichen Folgen gegenüber den jeweiligen Beteiligten zu berücksichtigen. Soll es zum Beispiel zur Absage eines Konzertes kommen, so sind zum einen die Vertragsbeziehungen der Kirchengemeinde zu den Besucherinnen und Besuchern als Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung im Blick zu behalten, zum anderen die Rechtsbeziehungen zu etwaigen Dritten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung Leistungen erbringen sollen (Vortragende, Veranstaltungsraum, Catering usw.). In der Regel handelt es sich jeweils um zivilrechtliche Vertragsbeziehungen.

Grundsätzlich trägt jede Vertragspartei das Risiko selbst, die sich aus dem zivilrechtlichen Vertrag ergebenden Pflichten auch dann erfüllen zu müssen, wenn die Umstände der Leistungserbringung erschwert sind oder sie für die vereinbarte Gegenleistung keine Verwendung mehr hat. Vertragsverletzungen können Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Welche Folgen sich aus der Absage einer Veranstaltung ergeben, hängt zunächst von den konkreten vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Vertragsparteien einschließlich etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen ab; hier können insbesondere Vereinbarungen für den Ausfall von Veranstaltungen aus bestimmten Gründen getroffen worden sein. Ansonsten und ergänzend gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen, also insbesondere die Regeln über Schuldverhältnisse gem. §§ 241 ff. BGB, wobei die Besonderheiten des jeweiligen Vertragstyps – insbesondere Kauf-, Miet-, Werk-, Dienst- oder Reisevertrag – zu berücksichtigen sind. Nach den Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts, die je nach dem im konkreten Fall einschlägigen Vertragstyp allerdings noch durch weitere Vorschriften ergänzt und zum Teil verdrängt werden, gilt grundsätzlich insbesondere Folgendes:

Verhältnis des Veranstalters zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung

Fällt eine Veranstaltung aus, sei es aufgrund eines behördlichen Verbots oder der eigenen Entscheidung des Veranstalters, so ist hinsichtlich der Rechtsfolgen danach zu unterscheiden, ob die Veranstaltung noch zu einem späteren Termin nachgeholt werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn der Veranstaltungszeitpunkt nach dem Vertragszweck und der Interessenlage so wesentlich ist, dass eine spätere Durchführung der Veranstaltung keine Erfüllung des Vertrags mehr darstellen würde (sog. absolutes Fixgeschäft), so dass der Ausfall der Veranstaltung zu einem dauernden Leistungshindernis führt. Entscheidend dafür sind die Umstände des Einzelfalls, unter anderem die Größe des Teilnehmerkreises. Bei der Annahme eines absoluten Fixgeschäfts ist Zurückhaltung geboten; oftmals werden sich Veranstaltungen auch bei Festlegung eines Termins durchaus zu einem späteren Zeitpunkt noch nachholen lassen. Ist dies aber nach den genannten Grundsätzen ausnahmsweise tatsächlich nicht der Fall, so hat dies nach den Regeln des allgemeinen Schuldrechts zur Folge, dass der Veranstalter spätestens mit dem Verstreichen des ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermins von seiner Pflicht zur Durchführung der Veranstaltung wegen Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB befreit wird.

Ein Wegfall der Leistungspflicht des Veranstalters wegen Unmöglichkeit führt umgekehrt dazu, dass auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von ihrer Leistungspflicht – zum Beispiel ihrer Pflicht zur Zahlung eines Teilnahmebeitrags – gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB befreit werden und die etwaig bereits erbrachte Leistung gem. § 326 Abs. 4 BGB zurückfordern bzw. sich durch Rücktritt gem. § 326 Abs. 5 BGB von ihrer Leistungspflicht befreien können. Im Einzelnen hängen die rechtlichen Folgen aber wie sonst auch von der Natur und den Besonderheiten des jeweiligen Vertragsverhältnisses – insbesondere Werk-, Kauf-, Miet-, Dienst- oder Reisevertrag – ab; die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts werden dadurch ergänzt, zum Teil auch verdrängt.

Führt der Ausfall der Veranstaltung nicht entsprechend den obigen Ausführungen dazu, dass der Veranstalter von seiner Pflicht zur Durchführung der Veranstaltung befreit wird, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Veranstaltung zu einem späteren Termin nachzuholen. Dies dürfte gegenüber der Befreiung von der Leistungspflicht wegen der Annahme eines absoluten Fixgeschäfts in der Regel der Fall sein. Bei einer Verschiebung der Veranstaltung haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aber in der Regel das Recht, vom Vertrag gemäß § 323 BGB zurückzutreten und eine etwaig erbrachte Leistung zurückzufordern.

Der Ausfall oder die Verschiebung der Veranstaltung kann neben der Pflicht, den Teilnehmerinnen und Teilnehmer das von diesen bereits Geleistete zu erstatten, auch eine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß §§ 280 ff. BGB auslösen, zum Beispiel für vergebliche Aufwendungen wie die Buchung einer Fahrkarte für die Anreise oder für die Kosten der Buchung einer Alternativveranstaltung. Dies setzt ein Verschulden des Veranstalters am Ausfall oder an der Verschiebung der Veranstaltung voraus, vgl. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Der Veranstalter hat dabei gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft. Ein solches Verschulden ist in der Regel insbesondere in Fällen der höheren Gewalt ausgeschlossen. Darunter ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes Ereignis zu verstehen, das auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Höhere Gewalt als Grund für den Ausfall oder die Verschiebung der Veranstaltung dürfte in aller Regel zu bejahen sein, wenn ein generelles behördliches Veranstaltungsverbot erlassen worden ist, von dem die Veranstaltung erfasst wird. Auch Pandemien können grundsätzlich die Annahme höherer Gewalt begründen. Doch auch dann, wenn zwar noch keine höhere Gewalt gegeben ist, sondern der Veranstalter die Veranstaltung aus Vorsorgegründen absagt, insbesondere zur Vermeidung einer Gefährdung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, kann er sich möglicherweise auf fehlendes Verschulden berufen und einen Schadensersatzanspruch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer somit vermeiden.

Nach den obigen Ausführungen dürfte in den meisten Fällen auch beim Ausfall einer Veranstaltung die Pflicht des Veranstalters zur Durchführung der Veranstaltung - zu einem späteren Zeitpunkt – bestehen bleiben; auf die Verschiebung der Veranstaltung müssen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aber in der Regel nicht einlassen. Etwas anderes kann sich im Ausnahmefall aus den Vorschriften zur Störung der Geschäftsgrundlage im allgemeinen Schuldrecht gem. § 313 BGB ergeben. Danach hat eine Vertragspartei einen Anspruch auf Anpassung des

Vertrags – etwa in Form der Verschiebung der Veranstaltung – oder unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, und einer Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Diese Voraussetzungen sind allerdings nur in engen Ausnahmefällen zu bejahen. Insbesondere ist genau zu prüfen, inwieweit die veränderten Umstände tatsächlich Vertragsgrundlage geworden sind oder allein im Risikobereich des Veranstalters liegen. Dass die mit dem Auftreten des Coronavirus verbundenen Umstände, zumindest ein allgemeines und weitreichendes behördliches Veranstaltungsverbot wegen der mit dem Coronavirus verbundenen Gefahren, einen solchen Ausnahmefall begründen können, erscheint aber jedenfalls nicht unvertretbar und könnte – je nach den Umständen des Einzelfalls – einen Argumentationsansatz darstellen. Im Falle des Rücktritts vom Vertrags sind auch hier die bereits empfangenen Leistungen grundsätzlich zurückzugewähren.

Verhältnis des Veranstalters zu weiteren Leistungserbringern

Für die Verpflichtungen des Veranstalters gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung Leistungen erbringen, ist die rechtliche Situation gesondert zu betrachten. Bei der Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung, selbst im Falle eines behördlichen Verbots, bleiben diese Verpflichtungen gegenüber dem Dritten grundsätzlich unberührt und insbesondere der Anspruch des Dritten auf die Zahlung der vereinbarten Gegenleistung grundsätzlich bestehen, es sei denn, die Leistung des Dritten wäre ihrerseits unmöglich. Der Veranstalter trägt insoweit das Verwendungsrisiko für die vereinbarte Leistung, zum Beispiel für ein Catering oder bereitgestellte Räumlichkeiten.

Etwas anderes kann sich aber unter Umständen auch hier aufgrund der Regeln zur Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB ergeben. Entsprechend den obigen Ausführungen erscheint die Bejahung dieser Voraussetzung hinsichtlich der mit dem Auftreten des Coronavirus verbundenen Umstände, zumindest bei einem allgemeinen und weitreichenden behördlichen Veranstaltungsverbot, nicht unvertretbar und kann – je nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls – einen möglichen Argumentationsansatz darstellen. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 313 BGB kommt dann eine Vertragsanpassung in Betracht – etwa die Verschiebung des Leistungszeitpunkts analog zur Verschiebung der Veranstaltung –, gegebenenfalls auch ein Rücktritt vom Vertrag bzw. eine Kündigung des Vertrags.

Rechtliche Beratung im konkreten Fall

Alle obigen allgemeinen rechtlichen Ausführungen machen deutlich, dass die Fragen nach Möglichkeiten, sich in den jeweiligen Vertragsverhältnissen vom Vertrag zu lösen, und nach etwaigen Schadensersatzansprüchen nur vor dem Hintergrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls beantwortet werden und mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet sein können. Insbesondere kann je nach dem vorliegenden Vertragstyp Abweichendes gelten. Auch sind neben den oben dargestellten Tatbeständen und Rechtsfolgen gegebenenfalls weitere in den Blick zu nehmen,

Stand: 20.03.2020

zum Beispiel sonstige zivilrechtliche oder auch öffentlich-rechtliche Haftungstatbestände. Aus diesen Gründen können die obigen allgemeinen Ausführungen die im konkreten Fall erforderliche rechtliche Beratung nicht ersetzen.

Versuch der einvernehmlichen Regelung

Vor Eingehung der entsprechenden rechtlichen Risiken, die mit einem einseitigen Vorgehen des Veranstalters verbunden sind, empfiehlt sich in jedem Fall der Versuch einer einvernehmlichen Regelung zwischen den jeweiligen Vertragsparteien. Im Verhältnis zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung sollte der Veranstalter nach Möglichkeit gemeinsam mit diesen einen Ersatztermin vereinbaren, statt die Veranstaltung einseitig zu verschieben. Im Vertragsverhältnis zu Dritten, die Leistungen für die Durchführung der Veranstaltung erbringen, kann gegebenenfalls eine Stornierung aus Kulanzgründen oder eine Verschiebung des Leistungszeitpunkts erreicht werden.

Bei Fragen zu Ihrem konkreten Fall wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Verwaltungsamt.